

RS Vfgh 1999/1/13 B2413/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Sozialversicherung

Rechtssatz

Keine Folge

Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, im einzelnen darzulegen, warum die Bezahlung eines vorläufigen Versicherungsbeitrages von monatlich S 574,50 für ihn einen unverhältnismäßigen Nachteil darstellt. Jedenfalls vermag die Tatsache, daß der Beschwerdeführer seinem Vorbringen nach aus seiner selbständigen Tätigkeit bislang keine Einkünfte erzielt, für sich allein einen solchen unverhältnismäßigen Nachteil nicht darzutun.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2413.1998

Dokumentnummer

JFR_10009887_98B02413_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at